

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1968

Geschäftszahl

0900/67

Rechtssatz

In dem eine Verwaltungsstrafsache betreffenden Wiederaufnahme des Verfahrens, findet das Verwaltungsstrafgesetz 1950 Anwendung. Gemäß § 24 VStG 1950 schließt dies die Anwendung des § 51 AVG 1950 über die Vernehmung von Beteiligten zu Beweis Zwecken in einem solchen Verfahren aus.